



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung

über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden - Wahlhelferentschädigungssatzung -

Aufgrund der § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWVG) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283) i.V.m. §§ 13 Abs. 1 und 19 ThürKO vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auslagenersatz

- (1) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes am Wahl-/Abstimmungstag tätig werden, Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (2) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Wahl-/ Abstimmungsausschusssitzungen Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (3) Die Fahrtkosten- oder Wegstreckenentschädigungserstattung erfolgt außer am Wahl-/Abstimmungstag
 - a) für Schulungsmaßnahmen vor der Wahl-/Abstimmung, wenn diese nicht während oder unmittelbar nach der üblichen Dienstzeit durchgeführt werden und dadurch zusätzliche Aufwendungen entstehen
 - b) für zusätzliche Aufwendungen zur Abholung von Wahl-/Abstimmungsunterlagen

§ 2

Erfrischungsgeld

- (1) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsvorstände für die Urnen- und Briefwahl/ Abstimmung erhalten für die Tätigkeit am Wahl-/ Abstimmungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

30,00 EURO	für jedes Mitglied des Wahl-/ Abstimmungsvorstandes,
10,00 EURO	Zuschlag für den Wahl-/ Abstimmungsvorsteher und
15,00 EURO	Zuschlag für jedes Mitglied des Wahl-/Abstimmungsvorstandes

 bei verbundenen Kommunalwahlen/ Abstimmungen.
- (2) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsausschüsse erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EURO.

§ 3

Versorgung am Wahltag

Die Stadt Bad Blankenburg gewährleistet eine kostenfreie, dem Zeitaufwand angemessene Versorgung der Mitglieder der Wahlvorstände mit Speisen und Getränken.

§ 4

Ersatzleistungen

Erstrecken sich die Auszählarbeiten auch auf den Montag oder Dienstag nach dem eigentlichen Wahl-/Abstimmungstag so erhalten

- a) Beamte und Beschäftigte Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber,
- b) selbständig Tätige eine Verdienstausschlagpauschale von 20,- EURO pro Stunde
- c) Personen, die nicht erwerbstätig sind und einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, eine Pauschalentschädigung von 10,- EURO pro Stunde.
- d) Personen, die nicht erwerbstätig sind und nicht unter Punkt c) fallen, eine Pauschalentschädigung von 7,50 EURO pro Stunde.

§ 5

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.11.2009 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 04.01.2024

Stadt Bad Blankenburg

Mike George
Bürgermeister

(Siegel)

– Ende des amtlichen Teils –

Termine, Tipps und Informationen

Öffentliche Auslegung der 10. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Bad Blankenburg

Die vom Landratsamt Saalfeld- Rudolstadt mit Bescheid vom 20.11.2023 genehmigte 10. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Bad Blankenburg wird

vom 18.01.2024 bis 02.02.2024

öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen sind in der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, Markt 1 in der Kämmerei während der Dienstzeiten am

Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr;	
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	einzusehen.

George
Bürgermeister



Naturschutzgebiet „Greifenstein und östliche Göllitzwände“ neu ausgewiesen und vergrößert



Blick auf die Burg Greifenstein bei Bad Blankenburg, im Hintergrund die östlichen Göllitzwände

(Foto: V. Lauterbach/THINK GmbH 2020)

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) hat das seit 1961 bestehende Naturschutzgebiet „Greifenstein“, das sich bisher über das Waldgebiet und die Wiesen rund um die Burg Greifenstein und den Forstort Kessel bei Bad Blankenburg (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) erstreckte, neu ausgewiesen. Es trägt ab jetzt den Namen „Greifenstein und östliche Göllitzwände“. Denn neben der Erneuerung der Schutzgebietsbestimmungen zur Präzisierung des Schutzzweckes und der im Gebiet geltenden Regeln wurde das Gebiet neu zugeschnitten. Die Burganlage ist künftig nicht mehr Bestandteil des Schutzgebietes. Stattdessen sind die angrenzenden Göllitzwände bis Kleingölitz hinzugekommen. Ihnen verdankt das Gebiet seinen neuen Namen und eine Verdopplung seiner Größe von 60 auf mehr als 122 Hektar.

Die Göllitzwände sind eine langgezogene und zum Teil sehr steile Muschelkalk-Felswand mit südlich angrenzenden trockenwarmen Wiesen und Wäldern. Sie wurden unter Schutz gestellt, weil hier zahlreiche seltene Tier- und Pflanzenarten ihren Lebensraum haben. Dazu gehören unter anderem der Uhu, verschiedene Fledermaus- und Schmetterlingsarten sowie wärmeliebende Käfer,

die Echte Felsenbirne und einige Orchideenarten.

Auf einer landeseigenen Waldfläche im bestehenden Schutzgebiet hauptsächlich mit naturnahem Orchideen-Kalk-Buchenwald ist eine bewirtschaftungs- und pflegefreie Zone ausgewiesen worden. Auf der bereits seit 2019 forstlich still gelegten Fläche soll sich der Wald auch weiterhin weitestgehend natürlich entwickeln und so ein urwaldartiger Bereich entstehen. Auf den übrigen Waldflächen ist wie bisher die extensive Nutzung möglich. Erholungssuchende können die reizvolle Naturlandschaft des Gebietes nach wie vor auf den gut beschilderten Wanderwegen mit Rastplätzen, wie dem Fröbelwanderweg, genießen.

Das Gebiet gehört zudem zum Schutzgebietsnetz „Natura 2000“, mit dem in der Europäischen Union länderübergreifend gefährdete wildlebende heimische Pflanzen- und Tierarten sowie deren natürliche Lebensräume geschützt werden. Für die Erhaltung der hier vorkommenden Lebensräume und Arten mit europaweiter Bedeutung trägt Deutschland eine hohe Verantwortung.